



Urlaub in Rumänien

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

Stand: 01.02.2018

Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres - und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann - z. B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch nach Rumänien begleitet. Sie können dort - soweit erforderlich - Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach rumänischem Recht in Anspruch nehmen. Hierfür haben Sie als Anspruchsbescheinigung eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine Provisorische Ersatzbescheinigung erhalten.

Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall folgende Hinweise:

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an die Hausärztin oder den Hausarzt bzw. die Vertragsfachärztin oder den Vertragsfacharzt der Krankenversicherungsanstalt. Die Adressen von Vertragsärztinnen und -ärzten können Sie ggf. bei der Krankenversicherungsanstalt bzw. bei den Zweigstellen der Nationalen Krankenversicherungskassen (Casa de Asigurări de Sănătate - siehe Link am Ende des Merkblatts) erfragen.

Vor Beginn der Behandlung legen Sie bitte Ihre Anspruchsbescheinigung vor.

Die ärztliche Behandlung ist in diesen Fällen grundsätzlich kostenfrei. Bei Notfällen wird die Behandlung kostenfrei erbracht.

Die Kosten für die Behandlung durch Nicht-Vertragsärztinnen oder Nicht-Vertragsärzte gehen zu Ihren Lasten.

Benötigen Sie eine Dialysebehandlung oder eine Sauerstofftherapie, sollten Sie vor dem Auslandsaufenthalt mit dem örtlichen Krankenversicherungsträger Kontakt aufnehmen. Ein Anschriftenverzeichnis finden Sie unter dem Link am Ende dieses Merkblattes. In Zweifelsfällen können Sie sich gerne auch an die Nationale Kontaktstelle in unserem Haus wenden. Die Kontaktdaten finden Sie ebenfalls am Ende des Merkblattes.

Zahnärztliche Behandlung

Benötigen Sie eine zahnärztliche Behandlung, wenden Sie sich bitte an eine Vertragszahnärztin bzw. einen Vertragszahnarzt der Krankenversicherungsanstalt. Zahnärztliche Behandlungen werden im akuten Notfall sowohl versicherten als auch nicht versicherten Personen zur Verfügung gestellt.

Die Leistungen, die über dieses Maß hinausgehen sowie die Behandlung bei privaten Zahnärztinnen oder Zahnärzten bzw. in privaten Einrichtungen oder Kliniken gehen zu Ihren Lasten.

Medikamente

Stellt die Ärztin oder der Arzt fest, dass Sie Medikamente benötigen, wird er Ihnen diese direkt aushändigen oder ein Rezept ausstellen. Fragen Sie die Ärztin bzw. den Arzt nach einer Vertragsapothekende der Krankenversicherungsanstalt. Bei dieser können Sie dann das Rezept einlösen.

Die Krankenversicherungsanstalt bezuschusst nur die Medikamente, die auf einer vereinbarten Festbetragsliste (Unterlisten A, B, C oder D) stehen. Der Zuschuss (90 %, 50 %, 100 % oder 20 %) bezieht sich auf den jeweiligen Festpreis. Die restlichen 10 %, 50 % oder 80 % des Festpreises sowie darüber hinausgehende Kosten (bis zur Höhe des Verkaufspreises) gehen in jedem Fall zu Ihren Lasten.

Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend ist, dass eine stationäre Behandlung im Krankenhaus erforderlich ist, wird diese ärztlich verordnet.

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z. B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, in Rumänien übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

Das Krankenhaus muss ein Vertragskrankenhaus der Krankenversicherungsanstalt sein.

spruchsbescheinigung vorlegen und sich mit Ihrem Personalausweis ausweisen.

In dringenden Fällen können Sie sich auch direkt an ein Vertragskrankenhaus der Krankenversicherungsanstalt wenden. Auch bei Behandlungen im

Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fallen folgende Zuzahlungen bzw. Gebühren an:

Krankenhaus ist es erforderlich, dass Sie Ihre An-

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Zahnärztliche Behandlung	- 40 % der Kosten der nach dem Grundleistungspaket vorgesehenen zahnmedizinischen Leistungen bei Personen über 18 Jahre - Von privaten medizinischen Leistungserbringern erbrachte medizinische Leistungen zulasten des Patienten sind zu 100 % selbst zu zahlen.
Medikamente	- je nach Listenkategorie sind 10, 50 bzw. 80 % des Festpreises zu zahlen - Kosten über dem Festpreis sind vom Patienten voll zu zahlen
Krankenhausbehandlung	- zwischen 5,00 und 10,00 RON - Der persönliche Beitrag der Versicherten für verbesserte Unterbringung und Verpflegung beträgt höchstens 300,00 RON pro Tag - Privatleistungen zulasten des Patienten

Bitte bewahren Sie die Quittungen über Zuzahlungen für eventuelle Nachfragen Ihrer Krankenkasse auf.

Hierzu sind jedoch unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Kostenerstattung

Wenn Sie eine Behandlung nicht wie beschrieben in Anspruch nehmen konnten, sondern selbst bezahlen mussten, lassen Sie sich bitte eine Rechnung ausstellen und quittieren, aus der die erbrachten Leistungen genau hervorgehen. Ihre Krankenkasse wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

Bitten Sie die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt, Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Achten Sie dabei darauf, dass eine der Bescheinigungen eine - ggf. handschriftlich vermerkte - Diagnose für Ihre Krankenkasse enthält.

Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeldes kommt auch in Betracht, wenn in Rumänien Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Die Bescheinigung mit der Diagnose haben Sie unverzüglich an Ihre deutsche Krankenkasse weiterzuleiten. Geben Sie dabei in jedem Fall Ihre Urlaubsanschrift in Rumänien an. Für die Weiterleitung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkasse können Sie das Anschreiben auf der letzten Seite dieser Broschüre nutzen.

Auch Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nachweisen.

Ihre deutsche Krankenkasse kann einen rumänischen Träger beauftragen, eine Begutachtung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vornehmen zu lassen. Nehmen Sie einen von dort festgesetzten Termin für eine Kontrolluntersuchung unbedingt wahr. Dieser Termin kann kurzfristig angesetzt werden. Das Ergebnis wird auch Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

Anschriften der Zweigstellen der Nationalen Krankenkasse (Casa Judeteana de Asigurări)

Die Anschriften der rumänischen Krankenkassen finden Sie im Internet unter:

<http://www.cnas.ro/page/contacte-cjas.html>

Kontaktstellen für Fragen zu Ihren Leistungsansprüchen im Ausland

Sie haben noch Fragen? Wir beraten Sie gerne.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf unter:

EU-PATIENTEN.DE
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn

Telefon: +49 228 9530-802/800

Fax: +49 228 9530-801

E-Mail: info@eu-patienten.de

Homepage: www.eu-patienten.de

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel: +49 228 9530-0
Fax: +49 228 9530-600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Stand: Februar 2018

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z. B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: www.fotolia.com/Monkey Business
Bildnachweis Athenäum Bukarest: www.fotolia.com/Kaputtknie
Bildnachweis Strandszene: projectphotos